



Informationspflichten nach der DS-GVO

Leitfaden

Herausgeber

Bitkom
Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e. V.
Albrechtstraße 10 | 10117 Berlin
T 030 27576-0
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner

Rebekka Weiß | Leiterin Vertrauen & Sicherheit
T 030 27576-116 | r.weiss@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Datenschutz

Satz & Layout

Daniel Vandré

Copyright

Bitkom 2019

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Einführung	5
3	Inhalte der Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DS-GVO	6
3.1	Inhalte des Art. 13	7
3.1.1	Informationspflichten aus Art. 13 Abs. 1 DS-GVO	7
3.1.1.1	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters (Abs. 1 lit. a)	8
3.1.1.2	Ggf. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Abs. 1 lit. b)	9
3.1.1.3	Verarbeitungszweck der angestrebten Verarbeitung, sowie deren Rechtsgrundlage (Abs. 1 lit. c)	9
3.1.1.4	Im Falle einer Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f) (= Erlaubnistatbestand des berechtigten Interesses) die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden (Art. 13 Abs. 1 lit. d)	13
3.1.1.5	Ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Abs. 1 lit. e)	14
3.1.1.6	Übermittlung an Drittländer, Art. 13 Abs. 1 lit. f) DS-GVO	14
3.1.1.6.1	Beispiel Drittstaatenübermittlung zur Fernwartung	16
3.1.1.6.2	Beispiel Drittstaatenübermittlung Webseiten Analysedienste	16
3.1.2	Informationspflichten aus Art. 13 Abs. 2 DS-GVO	18
3.1.2.1	Speicherungsdauer, oder sofern dies unmöglich ist, die Kriterien der Festlegung der Dauer (Abs. 2 lit. a)	19
3.1.2.2	Informationen zu den Betroffenenrechten, Art. 13 Abs. 2 lit. b), c), d) DS-GVO	20
3.1.2.3	Informationen zu erforderlichen Bereitstellung von Daten, Art. 13 Abs. 2 lit. e) DS-GVO	23
3.1.2.4	Informationen zum Bestehen automatisierter Entscheidungsfindung, Art. 13 Abs. 2 lit. f) DS-GVO	24
3.1.3	Informationspflichten aus Art. 13 Abs. 3 DS-GVO	24
3.1.4	Ausnahmen der Informationspflicht aus Art. 13 Abs. 4 DS-GVO und Erwägungsgrund 62	24
3.2	Inhalte des Art. 14 DS-GVO	25
3.2.1	Infopflichten aus Art. 14 Abs. 1 DS-GVO	25
3.2.2	Infopflichten aus Art. 14 Abs. 2 DS-GVO	26
3.2.3	Besonderheiten aus Art. 14 Abs. 3 und 4	26
3.2.4	Ausschlussstatbestände nach Art. 14 Abs. 5	27
3.3	Wesentliche Unterschiede zwischen Art. 13 und 14	28

4	Verfahren zur Umsetzung der Informationspflichten	29
4.1	Situationen der Datenerhebung und Medienbrüche	29
4.1.1	Telefon	30
4.1.2	Information am POS	30
4.1.3	Online (Webseiten & Apps)	30
4.1.3.1	Webseiten	30
4.1.3.2	Apps	31
4.1.4	Video-Überwachung	33
4.1.5	Fotografien und Fotonutzung	35
4.2	Zeitpunkt der Erfüllung der Informationspflichten unter Berücksichtigung nicht selbst initiiert Verarbeitungsvorgänge	37
4.2.1	Erhebung – Eigen- oder Fremdinitiative	37
4.2.2	Zeitpunkt der Erhebung	38
4.2.3	Übersicht zu Erhebungssituationen	39
5	Dokumentation der Erfüllung	42
6	Privacy Icons	44
6.1	Rechtlicher Hintergrund	44
6.2	Inhaltlicher Hintergrund	44
6.3	Gesetzlicher Zweck	44
6.4	Bestehende Icon Sets	45
6.4.1	Initiative des Bitkom – AK Datenschutz, AG Privacy Icons	45
6.4.2	Initiative der Deutsche TV-Plattform und des Bayerischen Landesamts für Datenschutz	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiele für die Darstellung von Informationspflichten _____ 34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Speicherdauer, oder sofern dies unmöglich ist, die Kriterien der Festlegung
der Dauer (Abs. 2 lit. a) _____ 19

1 Vorwort

Dieser Leitfaden setzt die Reihe bisheriger Bitkom Leitfäden zur Umsetzung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung¹ fort und beschäftigt sich mit den datenschutzrechtlichen Informationspflichten. Er soll als praktische Handreichung dienen, um eine der Kernanforderungen der im Mai 2018 zur Geltung gelangten DS-GVO handhabbarer zu machen: Die Transparenzanforderungen. Die Pflicht verständliche Informationen über die eigenen Datenverarbeitungsprozesse an den Nutzer zu übermitteln ist durch die europaweite Novellierung des Datenschutzrahmens inhaltlich neu ausgestaltet und gegenüber dem BDSG-Alt erweitert worden. Neben der »klassischen« Datenschutzerklärung für Webseiten betrifft sie auch das stationäre Geschäft, Video- und Bildaufzeichnungen sowie das Veranstaltungsmanagement. Jeder Verantwortliche muss sich daher mit der Umsetzung beschäftigen. Der Bitkom Arbeitskreis Datenschutz hat sich bei der Ausgestaltung dieses Leitfadens daher an praktischen Beispielen orientiert und den derzeitigen Diskussionsstand aus Guidelines der europäischen und deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden ebenso in den Leitfaden integriert wie Umsetzungsbeispiele mit Formulierungsvorschlägen. Der Leitfaden richtet sich daher in erster Linie an diejenigen, die die DS-GVO Pflichten im Unternehmen umsetzen müssen.

Der Arbeitskreis Datenschutz besteht aus Experten der Bitkom-Mitgliedsfirmen und befasst sich mit aktuellen Themen und datenschutzspezifischen Aspekten der Informations- und Kommunikationstechnik. Ein Profil des Arbeitskreises kann auf der Webseite des Bitkom abgerufen werden.

Besonderer Dank gilt den Autoren des vorliegenden Leitfadens, deren Expertise und Engagement das Entstehen dieses Leitfadens ermöglicht haben:

- Achim Hubert, Sage GmbH
- Arndt Böken, Graf von Westphalen Rechtsanwälte
- Catherina Schneider-Nissen, DocuWare GmbH
- Frank Ingenrieth, Selbstregulierung Informationswirtschaft e. V.
- Ilona Lindemann, gkv informatik GbR
- Jürgen Wagner, Devoteam GmbH
- Judith Nink, eyeo GmbH
- Katharina Gramling, Deezer S. A.
- Marcus Friedrichs, ZF Friedrichshafen AG
- Philipp Ahrens, Bayer AG
- Regina Mühlich, AdOrga Solutions GmbH
- Stefan Gesthüsen, Atos Information Technology GmbH
- Stephan Rehfeld, scope & focus Service-Gesellschaft mbH

Berlin, August 2019

¹ Im Folgenden: DS-GVO.

2 Einführung

Datenschutz nimmt eine wichtige Rolle in der modernen Datenverarbeitung ein und gewinnt auch an wirtschaftlicher Bedeutung. Dies zeigt sich nicht nur durch mehr mediale Aufmerksamkeit auf sensible Gesetzesvorhaben und Datenschutzverstöße, sondern auch in der vermehrten Wahrnehmung der Betroffenenrechte und dem Fokus auf verständliche Informationsvermittlung. Wesentliche Merkmale des europäischen Datenschutzrechts sind neben dem Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt vor allem die Auskunftsrechte und Transparenzanforderungen gegenüber den Betroffenen, die regelmäßig an die Informationspflichten anknüpfen.

Die entsprechend aussagekräftige, verständliche und aktuelle Information des Nutzers ist neben den Dokumentationsprozessen wichtigstes Instrument datenschutzrechtlicher Transparenz und dient neben der Selbstanalyse auch dem Nachweis gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Die Autoren dieses Leitfadens, Datenschutzbeauftragte von Unternehmen, legten bei der Erstellung besonderes Augenmerk auf die praktische Umsetzbarkeit, unabhängig von der Unternehmensgröße.

Der Leitfaden widmet sich daher insbesondere der Umsetzung der Kerninformationen aus Artikel 13 und 14 DS-GVO und führt mit verschiedenen Formulierungsvorschlägen und Beispielfällen durch die zahlreichen Einzelinformationen. Er geht zudem auf einige gängige Situationen ein, in denen Informationspflichten erfüllt werden müssen – so zum Beispiel bei telefonischer Datenerhebung, der Abwicklung am Point of Sale (POS), im Onlineumfeld sowie bei Bild- und Videoaufzeichnungen. Er erläutert dabei unter anderem die Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit von Medienbrüchen.

Im Leitfaden finden sich daneben auch Ausführungen zur Dokumentation der Erfüllung sowie zu Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz und des Verständnisses von Datenverarbeitungsprozessen (z. B. Privacy Icons).

Bitte beachten Sie: Der Leitfaden kann angesichts der komplexen Materie keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Zudem ist die dargestellte Materie der fortlaufenden Entwicklung des Rechts und der Technik unterworfen. Letztlich versteht sich dieser Leitfaden daher als Einführung in die Problematik und bereitet beispielhaft Handlungsmöglichkeiten auf. Die Einbindung professioneller unternehmensinterner oder externer Berater wird dadurch jedoch nicht obsolet.

3 Inhalte der Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DS-GVO

Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)(EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 wurden am 27. April 2016 verabschiedet und gelten seit dem 25. Mai 2018. Die DS-GVO schafft ein einheitliches Datenschutzrecht innerhalb der gesamten Europäischen Union. Als Verordnung gilt sie unmittelbar, d. h. sie braucht nicht durch nationale Gesetze umgesetzt zu werden.

Der Text der DS-GVO ist [hier](#) abrufbar, in allen Amtssprachen der EU.

Die DS-GVO gilt grundsätzlich für alle Behörden der EU-Mitgliedsstaaten und für sämtliche Unternehmen der Privatwirtschaft, die eine Niederlassung innerhalb der Europäischen Union haben. Für Unternehmen ohne Niederlassung in der Union gilt sie ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen².

Voraussetzung der Geltung ist weiter, dass personenbezogene Daten ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet werden. Für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die DS-GVO, wenn die Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 Abs.1 DS-GVO).

Die DS-GVO beschreibt für alle Datenverarbeitungsprozesse, die in ihren Anwendungsbereich fallen, die Informationspflichten als Kernelement der Transparenz gegenüber dem Nutzer.³ Die Hauptregelungen zu den Informationspflichten finden sich in Art. 13 und 14 DS-GVO. Art. 13 und 14 regeln Informationspflichten des datenschutzrechtlich Verantwortlichen im Rahmen einer Erhebung von personenbezogenen Daten. Hierbei behandelt Art. 13 die Datenerhebung direkt beim Betroffenen, Art. 14 die sonstige Datenerhebung.

Beispiele für Erhebungen direkt beim Betroffenen

Beispiele für Erhebungen direkt beim Betroffenen: Eingabe/Eintrag der Daten in ein Formular; mündliche Übermittlung z. B. bei Vertragsschluss übers Telefon; Auslesen der Informationen z. B. aus Kundenkarten, Dateneingabe auf Onlinebewerbungsportal, Datenerhebung über First Party Cookies, sofern der Betroffene nicht widersprochen hat, Eingaben in Account/Kundenportal etc.

² Näheres zum Anwendungsbereich findet sich im Kapitel 2 des Bitkom Leitfadens zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten: <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publicationen/Verarbeitung-personenbezogener-Daten-in-Drittlaendern-Version-12-Auf-Basis-der-EU-Datenschutz-Grundverordnung.html>.

³ Siehe z. B. Erwägungsgründe 58, 60, 61 sowie Artikel 5 Abs. 1 lit. a, 12, 13 und 14 DS-GVO.

Beispiele für Erhebung nicht beim Betroffenen

Steuerberater⁴, Versicherungen, Personaldienstleister (Stellenbesetzungsverfahren), Adresshandel, Bonitätsprüfung, Videoüberwachung des öffentlichen Straßenverkehrs].

Zusätzlich zu den einzeln aufgeführten Informationen nach Art. 13 und 14 DS-GVO ist der Transparenzgrundsatz aus Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO niedergelegt und muss hinzugelesen und daneben Art. 12 DS-GVO⁵ beachtet werden.

Neben den Informationspflichten aus der Datenschutzgrundverordnung können spezialgesetzliche Vorgaben greifen (z. B. datenschutzrechtlich daneben stehende Vorschriften zu beachten (z. B. nach dem Telemediengesetz (TMG))).

In den folgenden Abschnitten werden zunächst die Einzelanforderungen aus Art. 13 und 14 DS-GVO näher erläutert.

3.1 Inhalte des Art. 13

Eine Erhebung von Daten bei der betroffenen Person gem. Art. 13 liegt vor, wenn die betroffene Person für den Verantwortlichen erkennbar entweder körperlich oder mental an der Datenerhebung (aktiv oder passiv) beteiligt ist.⁶

Beispielhaft werden persönliche Gespräche, E-Mail – Anfragen, offene Videoüberwachung oder die Eingabe von Daten durch die betroffene Person auf einer Website genannt; schlafende Personen und verdeckte Videoüberwachung sollen wiederum dem Anwendungsbereich des Art. 14 unterfallen.⁷

Welche Informationen bei einer Erhebung beim Betroffenen gem. Art. 13 zum Zeitpunkt der Erhebung mitzuteilen sind wird nachfolgend im Detail beschrieben.

3.1.1 Informationspflichten aus Art. 13 Absatz 1 DS-GVO

Art. 13 DS-GVO beschreibt in vier Absätzen die Einzelheiten der Informationspflichten. Absatz 1 widmet sich zunächst den Kerninformationen, die stets zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn nicht die Ausnahme nach Art. 13 Abs. 4 DS-GVO greift (wenn der Betroffene bereits über die Informationen verfügt).

⁴ Unter Berücksichtigung der beruflichen Verschwiegenheitspflichten.

⁵ Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person.

⁶ BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, DS-GVO Art. 13 Rn. 30.

⁷ BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, DS-GVO Art. 14 Rn. 31.1, 31.2.

Absatz 1 verlangt die Information über:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters⁸;
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

Die Pflichten aus Buchstabe a und c sind dabei ersichtlich von jedem Verantwortlichen zu erfüllen, da der Wortlaut keine Einschränkung (»gegebenenfalls« oder »wenn«) enthält. Die Informationen zu den Inhalten der Buchstaben b, d, e und f DS-GVO müssen aufgrund einer solchen Einschränkung auch nur dann vermittelt werden, wenn die dort beschriebene Situation einschlägig ist. Im nachfolgenden Teil finden sich Formulierungsbeispiele zu den Einzelinformationen mit Erläuterungen zur jeweiligen Situation.

3.1.1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters (Abs. 1 lit. a)

Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO verlangt zunächst, dass der Betroffene darüber informiert wird, wer seine Daten als Verantwortlicher verarbeitet. Bei gemeinsam Verantwortlichen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO kann dabei zwischen den Verantwortlichen festgelegt werden, wer die Informationspflicht erfüllen muss. Die Angabe des Verantwortlichen soll den Betroffenen vor allem in die Lage versetzen, seine Rechte auszuüben und durchzusetzen. Daher sind auch entsprechende Kontaktmöglichkeiten anzugeben.

Formulierungsbeispiel:

Wir, die Firma Musterbeispiel vertreten durch

... (gesetzlichen Vertreter einfügen)

Kontakt (Anschrift einfügen)

Telefon (Telefonnummer einfügen)

E-Mail info@firma.de

sind verantwortlich für die Verarbeitung und den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten.

⁸ Gemeint ist der Vertreter i. S. d. Artikel 27 DS-GVO.

3.1.1.2 Ggf. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Abs. 1 lit. b)

Formulierungsbeispiel:

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o. g. Anschrift⁹ oder per E-Mail unter datenschutz@firma.de.

Erläuterung zur Pflicht aus Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO:

Die Kontaktdaten werden zum Teil auch benannt, wenn der Datenschutzbeauftragte nicht gesetzlich bestellt werden muss. Die Bestellpflicht richtet sich nach § 38 Absatz 1 BDSG.¹⁰ Für den Kontakt ist die E-Mail Adresse grundsätzlich ausreichen und die namentliche Nennung nicht verpflichtend.

Die Information nach Artikel 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO ist zudem nur dann verpflichtend, wenn auch verpflichtend ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss. Beim freiwillig bestellten Datenschutzbeauftragten ist daher die Benennung ebenfalls freiwillig. Auch im Falle der freiwilligen Bestellung eines Datenschutzbeauftragten empfiehlt sich aber die Angabe der entsprechenden Kontakt-E-Mail, da somit die Betroffenen eine einheitliche Anlaufstelle für Nachfragen und Geltendmachung Ihrer Betroffenenrechte haben und die Anfragen wahrscheinlicher bei dieser einheitlichen Kontaktstelle eingehen. Dies erleichtert die internen Abläufe.

Bei einem Wechsel des Datenschutzbeauftragten sollten Verantwortliche darauf achten, dass der bisherige Datenverkehr in ihrer Kontrolle verbleibt, um die eventuelle Fortsetzung offener Anfragen sicherstellen zu können. Die Einrichtung der E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten sollte daher der Verantwortliche selbst übernehmen. Auch für den Fall des Wechsels des Datenschutzbeauftragten zeigt sich, dass es sinnvoll ist, den Namen des Datenschutzbeauftragten nicht in der Kommunikation bzw. der entsprechenden E-Mail-Adresse zu benennen. So bleibt die einheitliche Kommunikation auch im Außenverhältnis gewahrt.

3.1.1.3 Verarbeitungszweck der angestrebten Verarbeitung, sowie deren Rechtsgrundlage (Abs. 1 lit. c)

Einleitende Erläuterung:

Artikel 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO verlangt, dass der Nutzer darüber informiert wird, zu welchem Zweck eine Datenverarbeitung erfolgt und auf welche Rechtsgrundlage die Verarbeitung gestützt wird. Den Zweck kann der Verantwortliche festlegen und beschreiben.

⁹ Bei externen Datenschutzbeauftragten muss die entsprechend abweichende Adresse angegeben werden.

¹⁰ Der Schwellenwert für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist Gegenstand aktueller Diskussionen. Im Rahmen der aktuellen Gesetzesanpassung soll der Wert von 10 Beschäftigten auf 20 erhöht werden. Auch eine erneute Erhöhung auf 50 Beschäftigte steht im Raum.

Die Zweckbindung einer jeden Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein tragender Grundsatz der DS-GVO.¹¹ Sie unterteilt sich in das Gebot der

- Zweckfestlegung, wonach eine Verarbeitung nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erfolgen darf und die
- Zweckbindung im engeren Sinne, dem Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, die mit dem Erhebungszweck unvereinbar ist.¹²

Soweit Daten beim Betroffenen erhoben werden (Direkterhebung), sieht Art. 13 Abs. 1 lit. c) DS-GVO daher vor, dass dem Betroffenen die verfolgten Zwecke der Verarbeitung der konkreten Daten mitzuteilen sind. Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz findet sich wie bereits angesprochen in Art. 13 Abs. 4 DS-GVO, nach dem keine Mitteilung erfolgen muss, soweit der Betroffene bereits über die Informationen verfügt.

Zu klären ist zunächst, in welcher Form die Mitteilung zu erfolgen hat. Formvorgaben folgen aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 DS-GVO. Hiernach ist in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher¹³ Form, sowie in klarer und einfacher Sprache zu informieren.

Von großer praktischer Bedeutung ist die Frage, wie detailliert über die verfolgten Zwecke zu informieren ist. Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO statuiert insoweit, dass die Zwecke festgelegt, eindeutig und legitim sein müssen. Die Tatsache, dass eine sehr enge Festlegung der Zwecke schneller zur Erforderlichkeit einer Zweckänderung (Art. 6 Abs. 4 DS-GVO) und damit zu mehr Aufwand oder der Unmöglichkeit einer rechtmäßigen Weiternutzung der Daten führen kann, verleiht der Frage zusätzliche Relevanz.¹⁴

Die DS-GVO liefert auf die Frage nach den Präzisionsanforderungen bzw. darauf, wie abstrakt ein Zweck noch beschrieben werden darf, keine Antwort.¹⁵ Verantwortliche sollten sich daher insbesondere um Verständlichkeit bemühen. Das wird im Regelfall erfordern eine Gruppierung vorzunehmen, um nicht durch zu große Detailtiefe die Verständlichkeit zu hindern. Das Verzeichnisseverzeichnis kann hier als Anhaltspunkt genommen werden.¹⁶

Neben der Zweckbeschreibung muss der Verantwortliche über die Rechtsgrundlagen informieren, auf die er die Datenverarbeitung stützt.

11 Dammann, Erfolge und Defizite der EU-Datenschutzgrundverordnung – Erwarteter Fortschritt, Schwächen und überraschende Innovationen, in: ZD 2016, 307 (311).

12 BeckOK DatenschutzR/Schantz, DS-GVO, Art. 5 Rn. 12; Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, Rn. 400.

13 S. hierzu Walter, Die datenschutzrechtlichen Transparenzpflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, in: DSRITB 2016, 367 (368 f.), welcher vorschlägt, »leicht zugänglich« im Sinne von »gedanklich leicht zugänglich«, also als »einfach« zu verstehen.

14 Veil, DS-GVO: Risikobasierter Ansatz statt rigides Verbotsprinzip – Eine erste Bestandsaufnahme, in: ZD 2015, 347 (349).

15 Paal/Pauly/Hennemann, DS-GVO, Art. 13 Rn. 5a.

16 Der Leitfaden zur Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses ist hier abrufbar:

↗ <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Das-Verarbeitungsverzeichnis.html>.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich regelmäßig aus Art. 6 oder aus Art. 9 DS-GVO. Es können auch mehrere Rechtsgrundlagen parallel einschlägig sein, die den Verarbeitungszweck und die Verarbeitung stützen.¹⁷ Bei der Benennung der Rechtsgrundlage kann optional auch der genaue Artikel zitiert werden. Verpflichtend ist dies jedoch nicht.

Als Grundsatzformulierung¹⁸ können Sie für alle Verarbeitungen folgenden Aufbau wählen:

Zweck und Rechtsgrundlage unterteilen

- »Ihre personenbezogenen Daten werden von uns erhoben, um [Zweck eintragen]«
- »Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist/sind [Rechtsgrundlagen ergänzen]«

Formulierungsbeispiele:

a) Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO)

Soweit Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Auswertung von Daten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben.

Optionale Information an dieser Stelle (siehe nachstehende Erläuterung): Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns gegenüber vor Geltung der DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung), also vor dem 25. Mai 2018, abgegeben haben.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Erläuterung: Bei der Information zur Rechtsgrundlage der Einwilligung muss nicht zwingend auch zugleich die Information zum Widerruf erfolgen. Es genügt auch, wenn über diese Möglichkeit bei den Betroffenenrechten informiert wird. Aus Transparenzgesichtspunkten ist wohl eine Information zum Widerrufsrecht bei den Betroffenenrechten sinnvoller. Gegebenenfalls kann auch an beiden Stellen der entsprechende Hinweis erfolgen, verlängert damit aber zwangsläufig die Datenschutzinformationen.

¹⁷ Hinsichtlich der Rechtsgrundlage aus Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO (Einwilligung) sollten Verantwortliche beachten, dass hierzu entgegen des eindeutigen Wortlauts des Artikel 6 von einigen Aufsichtsbehörden vertreten wird, dass bei einem Widerruf einer erteilten Einwilligung der Verantwortliche nicht auf eine möglicherweise einschlägige andere Verarbeitungsgrundlage »ausweichen« darf.

¹⁸ Ähnlich auch das Muster des Ministerium des Innern von NRW, abrufbar unter: <https://www.im.nrw/sites/default/files/media/document/file/Muster%20und%20Hinweise%20zu%20Informationspflichten%20bei%20Erhebung%20von%20Daten%20nach%20Artikel%2013%20Absatz%201%20DS-GVO.pdf>.

b) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs.1 lit. b) DS-GVO)

Formulierungsbeispiel:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung unserer Dienstleistungen, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie im Rahmen der Kundenverwaltung und Betreuung.

c) aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs.1 lit. c) DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs.1 lit. e) DS-GVO)

Formulierungsbeispiel:

Ihre personenbezogenen Daten können aufgrund von anderen rechtlichen Verpflichtungen z. B. richterlicher Anordnung verarbeitet werden.

d) im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs.1 lit. f) DS-GVO)

Formulierungsbeispiel:

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Zum Beispiel für:

- bessere Kundenbetreuung
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, z. B. Übertragungsprotokolle
- bei Lieferanten: Konsultation von Auskunfteien (zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken),
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten für diese Zwecke nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

e) Zweckänderung, Art. 6 Absatz 4 DS-GVO

Eine Belehrungspflicht über die Verarbeitungszwecke folgt aus Art. 13 Abs. 1 lit. c) Alt. 1, 14 Abs. 1 lit. c) Alt. 1 DS-GVO.

Eine konkrete und präzise Belehrung über noch unbekannte Nutzungszwecke ist logischerweise nicht möglich, dennoch ist eine Weiterverarbeitung von Daten zu mit dem ursprünglichen Zweck kompatiblen Zwecken unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 DS-GVO möglich.

Es muss daher einen Weg geben zwischen einer hinreichend konkreten Belehrung, die jedoch u.U. zu einem späteren Verlust der Nutzbarkeit der Daten für andere Zwecke führen kann und einer zu abstrakten – und damit ggf. nicht mehr rechtskonformen – Belehrung, welche noch unbekannte Zwecke offen hält, oder die Nachinformationen entsprechend zu geben, wenn Art. 6 Abs. 4 DS-GVO greift.

In jedem Fall ist zu versuchen, die – auch künftigen – Zwecke so konkret wie möglich zu umschreiben. Künftige denkbare Zwecke können etwa unter Bemühung der Kreativität des Verfassers in Form von Regelbeispielen aufgeführt werden.

Auch für die Information zu Fällen des Art. 6 Abs. 4 DS-GVO, also für die Fälle der Zweckänderung, gilt die Informationspflicht.

Die möglichen Rechtsgrundlagen für die zugrundeliegende Verarbeitung finden sich wie gewohnt in Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Flankiert werden sie vom vor die Klammer gezogenen und stets mitzulesenden Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO, welcher hinsichtlich der Zweckbindung vorschreibt, dass eine Weiterverarbeitung erhobener Daten nur erfolgen darf, sofern sie mit den ursprünglichen Zwecken vereinbar ist. Festzustellen ist also, dass eine Weiterverarbeitung bereits vorhandener personenbezogener Daten zu geänderten Zwecken nur erfolgen darf, wenn

- eine Rechtsgrundlage i. S. d. Art. 6 Abs. 1 gegeben ist und
- der neue Zweck mit dem ursprünglich Zweck vereinbar ist.

Art. 6 Abs. 4 DS-GVO enthält einen nicht abschließenden Katalog mit Kriterien zur Beurteilung der Kompatibilität von Erhebungszweck und Weiterverarbeitungszweck, wobei für die Beurteilung die Perspektive des Verantwortlichen maßgeblich ist.¹⁹

Es bietet sich an, sofern die ursprüngliche Datenverarbeitung auf einem Vertragsverhältnis nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO beruht, die Zwecke in diesem Verhältnis transparent aber hinreichend flexibel zu formulieren, um zu späteren Zeitpunkten eine Vereinbarkeit mit den neuen Zwecken erzielen zu können. Die Informationen über den geänderten Zweck müssen, sofern sie dem Nutzer nicht bereits mitgeteilt wurden, zu gegebener Zeit übermittelt werden.²⁰

3.1.1.4 Im Falle einer Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f) (= Erlaubnistatbestand des berechtigten Interesses) die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden (Art. 13 Abs. 1 lit. d)

Formulierungsbeispiel für Webseitenprotokolle zum Schutz vor DoS-Angriffen:

Wir haben ein berechtigtes Interesse an der Erhebung und Verarbeitung – Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO folgender Daten: (Aufzählung ergänzen). Die Erhebung und Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten kann erfolgen, weil wir ein berechtigtes Interesse daran haben. Wir sammeln und verarbeiten Webseitenprotokolle aus technischen Gründen, wie z. B. zur Verhinderung von Denial-of-Service-Angriffen. Denial-of-Service-Attacken erfolgen in der Regel dadurch, dass das betreffende Gerät oder die betreffende Ressource mit überflüssigen Anfragen

¹⁹ BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit, DS-GVO, Art. 6 Rn. 69.

²⁰DSK Kurzpapier Nr.10 zur Informationspflicht bei Direkt- und Dritterhebung; abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1166-Kurzpapier-Nr.-10-Informationspflichten-bei-Dritt-und-Direkterhebung.html>.

überschwemmt wird, um Systeme zu überlasten und zu verhindern, dass einige oder alle legitimen Anfragen erfüllt werden. Es liegt in deinem und unserem Interesse, solche Überlastungen unserer Systeme und Sicherheitsprobleme durch Denial-of-Service-Angriffe zu verhindern, und deshalb verwenden wir Webseitenprotokolle.

3.1.1.5 Ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Abs. 1 lit. e)

Erläuterung:

Art. 13 Abs. 1 lit. e) DS-GVO verlangt die Angabe der Unternehmen, Personen oder Kategorien derselben, denen personenbezogene Daten übertragen werden. Um ständige Änderungen an der Datenschutzerklärung zu vermeiden bietet sich die Nennung von Kategorien von Empfängern an, deren Angabe von der Vorschrift auch ausdrücklich als ausreichend erachtet wird.

Formulierungsbeispiel:

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Bearbeitung der oben genannten Zwecke brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) und andere Dienstleister können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen, Logistik, Telekommunikation, Marketing, Kundenzufriedenheitsbefragungen und Anschriftenermittlung. Daneben arbeiten wir zur Entwicklung und Verbesserung von Dienstleistungen auch mit Universitäten zusammen. Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unseres Unternehmens erfolgt nur, wenn Bestimmungen dies erlauben oder gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir anderweitig zur Datenweitergabe befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

Öffentliche Stellen und Institutionen, bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung. In seltenen Einzelfällen von Wartung oder zur Störungsanalyse können Supportpartner von Hard- oder Software eingesetzt werden. Mit diesen werden die gesetzlich vorgesehenen vertraglichen Regelungen zur Zweckbindung und Vertraulichkeit sowie – soweit erforderlich – Verschwiegenheitsverpflichtungen nach § 203 StGB abgeschlossen.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

3.1.1.6 Übermittlung an Drittländer, Art. 13 Absatz 1 lit. f) DS-GVO

Einleitende Erläuterung:

Art. 13 Abs. 1 lit. f) DS-GVO sieht folgende Angabe vor: Ggf. die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Art. 46 (= Übermittlungen vorbehaltlich geeigneter Garantien) oder Art. 47 (= bei Vorhandensein verbindlicher interner Datenschutzvorschriften i. S. d. Art. 47) oder 49 Abs. 1 UnterAbs. 2 (Einzelfälle mit einer begrenzten Anzahl

betroffener Personen bei Erforderlichkeit zur Wahrung berechtigter Interessen; zu den weiteren Voraussetzungen s. dort) ein Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie derselben zu erhalten ist bzw. wo sie verfügbar sind.

Ausführliche Erläuterungen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittstaaten finden Sie im Bitkom Leitfaden zur Drittstaatenübermittlung²¹.

Die DS-GVO enthält für international tätige Unternehmen verschiedene Möglichkeiten zur Datenübermittlung in Drittstaaten. Ein Drittstaat ist zunächst jedes Land (oder internationale Organisation) außerhalb der Europäischen Union und dem EWR. Für die Übermittlung an ein solches Drittland bedarf es neben den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und den weiteren Vorschriften einer zusätzlichen Grundlage für die Übermittlung. Hierfür kommen in Betracht: Einwilligung, Vertrag, Standardvertragsklauseln, verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules – kurz BCR) und teilweise neue wie genehmigte Verhaltensregeln (Codes of Conduct – kurz CoC) und genehmigte Zertifizierungsmechanismen. Für den Transfer in die USA kommt insbesondere auch das Privacy Shield zum Tragen.²²

Unternehmen sollten jedoch im ersten Schritt stets prüfen, ob es für das Empfängerland einen Angemessenheitsbeschluss der EU Kommission gibt, siehe Art. 45 DS-GVO. Dann kann die Datenverarbeitung nämlich wie innerhalb der EU/EWR erfolgen. Falls ein solcher Beschluss (z. T. auch als Adäquanzentscheidung bezeichnet) fehlt, sollte geprüft werden, ob die Datenverarbeitung unter einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand fällt (Art. 49 DS-GVO). Ist das auch nicht der Fall muss eine geeignete Garantie gefunden oder hergestellt werden (Art. 46 DS-GVO).

Die Informationen zur Übermittlung in Drittstaaten können dann beispielsweise in einer Liste aufgeschlüsselt werden.

Formulierungsbeispiel:

Wir übermitteln personenbezogene Daten an folgende Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU/EWR:

- Beispielpfänger (z. B. zusätzliche Angabe, dass das Unternehmen Privacy Shield zertifiziert ist)
- Beispielpfänger (Standardvertragsklauseln (Processors) vereinbart), eine Kopie können Sie über xx@firma.de erhalten.

²¹ Der ausführliche Bitkom Leitfaden zur Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittstaaten ist hier abrufbar: <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Verarbeitung-personenbezogener-Daten-in-Drittlaendern-Version-12-Auf-Basis-der-EU-Datenschutz-Grundverordnung.html>

²² Durch andauernde Unsicherheit hinsichtlich der Standardvertragsklauseln und Privacy Shield wird allen Anwendern empfohlen, hier die aktuellen Entwicklungen genau zu verfolgen. Insbesondere Datenverarbeitungen in Großbritannien sind aufgrund des bevorstehenden Brexits entsprechend vorzubereiten und an die Vorgaben zur Übertragung von Daten in Drittländer anzupassen.

3.1.1.6.1 Beispiel Drittstaatenübermittlung zur Fernwartung

Im Rahmen der Fernwartung von Standard-IT-Komponenten ist es zur Fehlerbehebung im Einzelfall nicht auszuschließen, dass ein IT-Dienstleister aus einem Drittland (z. B. USA) in seltenen Fällen gesteuert und begrenzt Einsicht in personenbezogene Daten erhält. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgt nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

3.1.1.6.2 Beispiel Drittstaatenübermittlung Webseiten Analysedienste

Im Folgenden werden Formulierungsbeispiele für Webseitenanalysedienste vorgeschlagen:

▪ Formulierungsbeispiel Jetpack:

Wenn Sie unsere Webseite aufrufen, wird ein Plugin namens Jetpack zur statistischen Auswertung der Nutzung der Website geladen. Dieses Plugin wird von Automattic Inc., 132 Hawthorne Street, San Francisco, CA 94107, USA («Automattic») bereitgestellt. Jetpack verwendet Cookies, die auf Ihrem Endgerät gespeichert werden, sofern Sie nicht die Verwendung von Cookies in Ihrem Browser untersagt haben, und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie ermöglichen. Die durch das Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieses Onlineangebotes und Ihre von uns erhobene IP-Adresse werden an Automattic in die USA übertragen und dort gespeichert.

Die Nutzung des Jetpack-Plugins erfolgt zu Zwecken der wirtschaftlichen Optimierung und bedarfsgerechten Gestaltung unserer Website sowie zur Gewährleistung der Sicherheit unserer informationstechnischen Systeme. Dies stellt ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dar. Die Datenübertragung in die USA erfolgt gemäß des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1250 der EU-Kommission (EU-US-Privacy Shield; Zertifikat Automattic).

Weitere Informationen zur Verwendung von Cookies durch Jetpack finden Sie unter [↗ https://jetpack.com/support/cookies/](https://jetpack.com/support/cookies/). Die Datenschutzerklärung von Automattic finden Sie unter [↗ https://automattic.com/privacy/](https://automattic.com/privacy/).

▪ Formulierungsbeispiel: Webanalyse durch Matomo (ehemals Piwik):

Wir nutzen auf unserer Website das Open-Source-Software-Tool Matomo (ehemals PIWIK) zur Analyse des Surfverhaltens unserer Nutzer. Die Software setzt ein Cookie auf dem Rechner der Nutzer (zu Cookies siehe bereits oben). Werden Einzelseiten unserer Website aufgerufen, so werden folgende Daten gespeichert:

- Zwei Bytes der IP-Adresse des aufrufenden Systems des Nutzers
- Die aufgerufene Webseite

- Die Website, von der der Nutzer auf die aufgerufene Webseite gelangt ist (Referrer)
- Die Unterseiten, die von der aufgerufenen Webseite aus aufgerufen werden
- Die Verweildauer auf der Webseite
- Die Häufigkeit des Aufrufs der Webseite

Die Software läuft dabei ausschließlich auf den Servern unserer Webseite. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten der Nutzer findet nur dort statt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Ergänzende Erläuterung:

Beim Einsatz von Matomo sind je nach den individuellen Einstellungen zum Einsatz auch die Erklärungen in der Datenschutzerklärung anzupassen. Zudem muss der Verantwortliche selbst die Anonymisierung für IP-Adressen, die Cookie-Lifetime und URL-Excludes einstellen.

▪ Formulierungsbeispiel: Google Analytics

Wir benutzen Google Analytics auf unserer Webseite, einen Webanalysedienst der Google Inc. («Google»). Google Analytics verwendet sog. »Cookies«, Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Webseite durch Sie ermöglichen. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung unserer Webseite werden an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert.

Dabei handelt es sich um folgende Daten:

[Bearbeitungshinweis: Je nach individuellen Einstellungen anpassen.]

- Online-Kennzeichnungen (User-ID) einschließlich Cookie-Kennungen
- Tag und Datum Ihres Besuchs
- Absprungrate
- Dauer Ihrer Session
- IP-Adresse (anonymisiert)
- Traffic Channel
- verweisende Seite
- Quelle
- besuchte Webseiten
- Gerätekennungen
- von uns vergebene Kennzeichnungen
- Dauer des Webseitenbesuchs

Google wird diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Webseite auszuwerten, um Reports über die Webseitenaktivitäten für uns zusammenzustellen und um weitere mit der Webseitennutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen zu erbringen.

Auch wird Google diese Informationen gegebenenfalls an Dritte übertragen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben oder soweit Dritte diese Daten im Auftrag von Google verarbeiten.

Sie können Google Analytics mittels eines Browser Add-ons deaktivieren, wenn Sie keine Webseitenanalyse möchten.

Dieses können Sie hier herunterladen: [↗ http://tools.google.com/dlpage/gaoptout](http://tools.google.com/dlpage/gaoptout)
Analysedaten werden nach (Anzahl ergänzen) Monaten gelöscht.

Ergänzende Erläuterung:

Beim Einsatz von Google Analytics sind je nach den individuellen Einstellungen zum Einsatz auch die Erklärungen in der Datenschutzerklärung anzupassen. Zudem muss der Verantwortliche selbst die Anonymisierung für IP-Adressen einstellen.

3.1.2 Informationspflichten aus Art. 13 Abs. 2 DS-GVO

Wie bereits ausgeführt enthält Art. 13 Abs. 1 DS-GVO die Informationen, die von jedem Verantwortlichen (sofern einschlägig) übermittelt werden müssen. Daneben verlangt Art. 13 Abs. 2 DS-GVO, dass zusätzlich im Interesse einer fairen und transparenten Verarbeitung weitere Informationen zur Verfügung zu stellen sind:

- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a) oder Art. 9 Abs. 2 lit. a) beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

In welchen Fällen die Informationen nach Absatz 2 tatsächlich zur Verfügung gestellt werden müssen, ist nicht abschließend geklärt. Damit die separate Aufzählung des Absatz 2 aus systematischer Sicht aber Sinn ergibt, ist nicht davon auszugehen, dass in allen Fällen zum Beispiel die in Art. 13 Abs. 2 lit. a) DS-GVO genannte Speicherdauer anzugeben ist (dann müsste diese denklogisch in Absatz 1 gelistet sein).

3.1.2.1 Speicherdauer, oder sofern dies unmöglich ist, die Kriterien der Festlegung der Dauer (Abs. 2 lit. a)

Formulierungsbeispiel:

Ihre personenbezogenen Daten werden nur solange gespeichert, wie es die unter (Abschnitte einfügen) dargelegten Zwecke erfordern, oder bis Sie der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen (bei Verarbeitung auf der Grundlage berechtigter Interessen) bzw. Sie Ihre zuvor erteilte Einwilligung widerrufen. Über diesen Zeitraum hinaus speichern wir Ihre Daten nur, soweit noch offene Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis oder gesetzliche Vorgaben bestehen. Dazu gehören unter anderem die steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten nach HGB, StGB oder AO.

Erläuterung:

Bei den dargestellten Fristen handelt es sich um Mindestfristen. Im Einzelfall ist stets zu überdenken, ob der Lauf der Frist zwischenzeitlich gehemmt worden sein könnte.

[Stand: August 2019]

	Was	Verantwortlicher	Dauer	Geregelt in
1	Handelsrechtlich relevante Unterlagen Unternehmer (Kaufleute)	Inhaber / Gesellschafter / Geschäftsführer / Vorstand	Bis zu 10 Jahre	§ 257 Abs. 4 HGB
2	Steuerrechtlich relevante Unterlagen Unternehmer (Kaufleute nach HGB, bilanzierungspflichtig)	Inhaber / Gesellschafter / Geschäftsführer / Vorstand	Bis zu 10 Jahre	§ 140, 147 AO i. V. m. § 22 Abs. 1 S. 1 UStG i. V. m. § 257 Abs. 4 HGB
3	Steuerrechtlich relevante Unterlagen Unternehmer (Sonstige, EÜR)	Inhaber / Gesellschafter / Geschäftsführer / Vorstand	10 Jahre	§§ 4 Abs. 3 EStG, 19 Abs. 1 S. 1 UStG i. V. m. § 22 Abs. 1 S. 1 UStG i. V. m. 147 AO
4	Personalunterlagen zu <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitszeit ▪ Lohnsteuer ▪ Sonstigen Lohnsteuerangelegenheiten ▪ Sozialversicherungsangelegenheiten ▪ Betrieblicher Altersversorgung 	Inhaber / Gesellschafter / Geschäftsführer / Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Jahre ▪ 2 Jahre ▪ 6 Jahre ▪ 6 Jahre ▪ 1 Jahr nach Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres ▪ Bis zu 30 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 195 BGB ▪ 16 Abs. 2 ArbZG ▪ 41 Abs. 1 S. 9 EStG ▪ 147 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AO ▪ 28f Abs. 1 SGB IV ▪ §§ 18a BetrAVG, 195 BGB

Tabelle 1: Speicherdauer, oder sofern dies unmöglich ist, die Kriterien der Festlegung der Dauer (Abs. 2 lit. a)

3.1.2.2 Informationen zu den Betroffenenrechten, Art. 13 Abs. 2 lit. b), c), d) DS-GVO

Die DS-GVO gewährt dem Betroffenen eine Reihe von Rechten, über die gleichsam auch belehrt werden muss (Art. 13 Abs. 2 lit. b), c), d) DS-GVO). Nachfolgend finden sich zwei Formulierungsbeispiele zur Erfüllung dieser Informationspflicht.

Formulierungsbeispiel Belehrung über Betroffenenrechte:

Sie haben als betroffene Person die folgenden Rechte:

1. Auskunft

Sie haben das Recht auf Auskunft über die bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten und darüber, wie wir diese Daten erheben, verarbeiten und speichern, Art. 15 DS-GVO.

Erläuterung: Optional kann noch die Information hinzugefügt werden, an wen genau der Nutzer sich wenden kann. Dies kann z. B. durch Inbezugnahme auf die Kontaktdaten im Impressum oder den Datenschutzbeauftragten erfolgen.

2. Berichtigung/Ergänzung

Sie können die Berichtigung bzw. Ergänzung unrichtiger bzw. unvollständiger Sie betreffender Daten verlangen, Art. 16 DS-GVO.

3. Widerruf einer erteilten Einwilligung

Sie können eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, Art. 7 Abs. 3 DS-GVO.

4. Widerspruchsrecht bei Verarbeitung auf der Grundlage berechtigter Interessen und im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e) und f) DS-GVO)

Sie können einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die auf der Grundlage berechtigter Interessen erfolgt, jederzeit aus Gründen widersprechen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Art. 21 Abs. 1 DS-GVO.

5. Löschung

Sie haben nach Art. 17 DS-GVO in bestimmten Situationen das Recht, die Löschung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Zum Beispiel können Sie die Löschung verlangen, wenn die Daten für den vorgesehenen Zweck nicht mehr erforderlich sind bzw. unrechtmäßig verarbeitet werden, oder Sie Ihre zuvor erteilte Einwilligung widerrufen oder einen Widerspruch gegen die Verarbeitung erklärt haben; Ihre personenbezogenen Daten können

wir jedoch nur dann löschen, wenn keine gesetzliche Verpflichtung zu deren Aufbewahrung besteht bzw. kein vorrangiges Recht zu deren Aufbewahrung vorliegt.

6. Einschränkung der Verarbeitung

Sie können unter den Voraussetzungen des Art. 18 auch die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen.

7. Datenübertragbarkeit

Sie haben in bestimmten Fällen das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Zugleich haben Sie das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln bzw. sofern technisch machbar, von uns übermitteln zu lassen, Art. 20 DS-GVO.

8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die DS-GVO oder sonstiges Datenschutzrecht verstößt, können Sie sich an eine Datenschutz-Aufsichtsbehörde wenden. Die für uns zuständige Aufsicht ist die [Angabe der zuständigen Aufsicht mit Kontaktmöglichkeiten ergänzen]. Sie können Ihre Beschwerde aber auch an jede andere Datenschutz-Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes eines mutmaßlichen Verstoßes einlegen.

9. Profiling und automatisierte Entscheidungsfindung

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir treffen jedoch keine darauf beruhenden automatisierten Entscheidungen, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfalten oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, ohne dass eine Person mitwirkt.

Sollten wir zukünftig ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren.

10. Folgen einer Nichtbereitstellung

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung benötigen wir von Ihnen folgende personenbezogene Daten:

- Daten, die für die Aufnahme und die Durchführung einer Geschäftsbeziehung gebraucht werden
- Daten, die für die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten notwendig sind
- Daten, zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

Ohne diese personenbezogenen Daten sind wir nicht in der Lage einen Vertrag mit Ihnen einzugehen oder auszuführen.

Formulierungsbeispiel 2 zu Betroffenenrechten (mit Gruppierung der Rechte):

Welche Rechte haben Sie?

Gemäß der DS-GVO und den geltenden nationalen Datenschutzgesetzen der EU und Deutschlands haben Sie, soweit gesetzlich zulässig, die folgenden Rechte, um Ihre von uns erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten zu schützen:

Informations-, Zugangs-, Berichtigungs- und Beschränkungsrechte

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten und darüber, wie wir diese Daten erheben, verarbeiten und speichern. Ferner haben Sie das Recht auf Zugang zu den bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten. Sie haben das Recht, von uns die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die wir über Sie speichern, zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten haben Sie das Recht, unvollständige personenbezogene Daten vervollständigen zu lassen. Sie haben das Recht, Einschränkungen bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten zu verlangen.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben auch das Recht, (1) alle persönlichen Daten, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben, in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und (2) diese Daten an einen anderen Controller zu übermitteln.

Recht auf Löschung Ihrer Daten

Sie haben das Recht, von uns die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn unter anderem einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten für einen der vorgenannten Zwecke nicht mehr benötigen;
- Wenn Sie Ihre Einwilligung, auf der die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht, widerrufen und keine anderen rechtlichen Gründe für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten vorliegen; oder
- Wenn Sie der Erhebung und Verarbeitung widersprechen und keine zwingenden Gründe für die weitere Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass wir die Verwendung der Daten einschränken werden, wenn sie gemäß den in Art. 17 Abs. 3 der DS-GVO vorgesehenen Fristen aufbewahrt werden müssen.

Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten

Sie haben jederzeit das Recht, der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich auf Ihre besondere Situation beziehen, zu widersprechen, wenn die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten auf unseren berechtigten Geschäftsinteressen beruht (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

Recht auf jederzeitigen Widerruf Ihrer Einwilligung

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wenn Sie uns Ihre Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für einen oder mehrere Zwecke erteilt haben.

Wie Sie Ihre Rechte ausüben können

Um Ihre Rechte auszuüben, kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail ([E-Mail hinzufügen]) oder per Post: [Unternehmen][Adresse]

3.1.2.3 Informationen zu erforderlichen Bereitstellung von Daten, Art. 13 Abs. 2 lit. e) DS-GVO

Nach Art. 13 Abs. 2 lit. e) DS-GVO soll der Nutzer darüber informiert werden, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

Formulierungsbeispiel für Partner:

Sind Sie verpflichtet, uns personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen?

Im Zusammenhang mit unserem Vertragsverhältnis sind Sie nur verpflichtet, uns personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung unseres Vertrags erforderlich sind oder um die Schritte zu unternehmen, die für Sie notwendig sind, z. B. Kontaktdaten, Ansprechpartner und Bankverbindung.

Formulierungsbeispiel Mitarbeiter:

Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen Ihrer Beschäftigung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Arbeitsvertrag mit Ihnen durchzuführen.

3.1.2.4 Informationen zum Bestehen automatisierter Entscheidungsfindung, Art. 13 Abs. 2 lit. f) DS-GVO

Art. 13 Abs. 2 lit. f) DS-GVO regelt die Informationspflicht für automatisierte Entscheidungen. Danach muss der Verantwortliche den Betroffenen über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gem. Art. 22 Abs. 1 und 4 DS-GVO belehren und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person bereitstellen.

Übliche Situationen, in denen der Verantwortliche die entsprechenden Informationen erteilen sollte sind:

- Einsatz von Chatbots
- Machine Learning / KI
- Mit automatisierten (Such- und Aktions-)Funktionen ausgestattete Netzwerke und Programme (z. B. smarte Termin- oder Kalenderfunktionen mit Auswertungssystemen zur Personalisierung)

3.1.3 Informationspflichten aus Art. 13 Abs. 3 DS-GVO

Bei einer späteren Zweckänderung der Datenverarbeitung sind der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über den neuen Zweck und alle anderen Informationen gem. Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.

3.1.4 Ausnahmen der Informationspflicht aus Art. 13 Abs. 4 DS-GVO und Erwägungsgrund 62

Es sind – jedenfalls aus Art. 13 Abs. 1-3 heraus – keinerlei Informationspflichten zu erfüllen, soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, Art. 13 Abs. 4. Erforderlich ist positive Kenntnis.²³ Beweisbelastet ist der Verantwortliche.²⁴

Erwägungsgrund 62 legt in diesem Zusammenhang nahe, eine Informationspflicht bestehe nicht, wenn

- die Speicherung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten durch Rechtsvorschrift geregelt ist
- sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

²³ Paal/Pauly/Hennemann, DS-GVO Art. 13 Rn. 34.

²⁴ BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, DS-GVO Art. 13 Rn. 94.

Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand könne insbesondere angenommen werden bei einer Verarbeitung

- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke
- zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken
- zu statistischen Zwecken,

wobei als Anhaltspunkte die Zahl der betroffenen Personen, das Alter der Daten oder etwaige geeignete Garantien in Betracht gezogen werden sollten.

3.2 Inhalte des Art. 14 DS-GVO

3.2.1 Infopflichten aus Art. 14 Abs. 1 DS-GVO

Bei einer Erhebung von personenbezogenen Daten **nicht bei der betroffenen Person gem. Art. 14** ist dem Betroffenen Folgendes mitzuteilen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters (Abs.1 lit. a)
- Zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Abs. 1 lit. b)
- Verarbeitungszweck der angestrebten Verarbeitung, sowie deren Rechtsgrundlage (Abs.1 lit. c)
- Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Abs.1 lit. d)
- Ggf. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Abs.1 lit. e)
- Ggf. die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Art. 46 (= Übermittlungen vorbehaltlich geeigneter Garantien) oder Art. 47 (= bei Vorhandensein verbindlicher interner Datenschutzvorschriften i. S. d. Art. 47) oder 49 Abs.1 Unterabs. 2 (Einzelfälle mit einer begrenzten Anzahl betroffener Personen bei Erforderlichkeit zur Wahrung berechtigter Interessen; zu den weiteren Voraussetzungen s. dort) ein Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie derselben zu erhalten ist bzw. wo sie verfügbar sind (Abs.1 lit. f)

Beispiele für eine Erhebung personenbezogener Daten, die nicht beim Betroffenen selbst erfolgt:

- Steuerberater
- Versicherungen
- Personaldienstleister (Stellenbesetzungsverfahren)
- Adresshandel
- Bonitätsprüfung
- Videoüberwachung des öffentlichen Straßenverkehrs

3.2.2 Infopflichten aus Art. 14 Abs. 2 DS-GVO

Art. 14 DS-GVO folgt derselben Logik wie Art. 13 DS-GVO und unterscheidet Grundinformation (Abs. 1), die stets mitzuteilen sind, und solche, die im Interesse einer fairen und transparenten Verarbeitung erfolgen müssen.

Zusätzlich zu den Informationen nach Art. 14 Abs. 1 DS-GVO sind daher im Interesse einer fairen und transparenten Verarbeitung nach Abs. 2 folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Die Speicherdauer, oder sofern dies unmöglich ist, die Kriterien der Festlegung der Dauer (Abs. 2 lit. a)
- Wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) (= Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen) beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden (Abs. 2 lit. b)
- Das Bestehen der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit (Abs. 2 lit. c)
- Wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a) (= Verarbeitung aufgrund zweckgebundener Einwilligung) oder Art. 9 Abs. 2 lit. a) (= Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgrund zweckgebundener Einwilligung) beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hiervon berührt wird (Abs. 2 lit. d)
- Das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Abs. 2 lit. e)
- Die Quelle der Daten und ob diese öffentlich zugänglich war (Abs. 2 lit. f)
- Das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gem. Art. 22 Abs. 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person (Abs. 2 lit. g).

3.2.3 Besonderheiten aus Art. 14 Abs. 3 und 4

Die Informationen nach Art. 14 Abs. 1 und 2 sind

- unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
 - falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
 - falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung
- zu erteilen.

Bei einer späteren Zweckänderung der Datenverarbeitung sind der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über den neuen Zweck und alle anderen Informationen gem. Abs. 2 zur Verfügung zu stellen (Abs. 4).

3.2.4 Ausschlusstatbestände nach Art. 14 Abs. 5

Es sind gem. Art. 14 Abs. 5 – jedenfalls aus Art. 14 Abs. 1-4 heraus – keinerlei Informationspflichten zu erfüllen, wenn und soweit

- die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, Art. 14 Abs. 5 lit. a),
- die Erteilung der Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Art. 89 Abs. 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
- die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
- die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Von besonderem praktischen Interesse dürfte der Ausschlusstatbestand der Unmöglichkeit des Art. 14 Abs. 5 lit. b) var. 1 sein.

Auch hier werden zu den Einzelheiten verschiedene Ansichten vertreten, insbesondere zu der Frage, ob ein objektiver oder subjektiver Unmöglichkeitstatbestand zugrunde zu legen sei.²⁵

Vorausgesetzt, Art. 14 Abs. 5 ließe sich entgegen der oben vertretenen Ansicht auch auf Art. 13 anwenden, dürfte an dieser Stelle für zahlreiche alltägliche Situationen, wie beispielsweise dem Übergeben einer Visitenkarte, diskutabel sein, ob die gesetzlichen Informationspflichten – sofern das Bereithalten der geschuldeten Informationen auf etwa einer eigenen Internetpräsenz nicht hinreichend sein sollte oder keine solche Präsenz vorhanden ist – wegen Unmöglichkeit (trefflicher wäre wohl: Unverhältnismäßigkeit) schlichtweg entfallen. Dies wäre m. E. die praxisnächste Lösung, sofern die nationalen Gesetzgeber im Spielraum der Öffnungsklauseln nicht für eine sachgerechte Lösung sorgen.

²⁵ Paal/Pauly/Paal/Hennemann, DS-GVO Art. 14 Rn. 40 f. m. w. N.

3.3 Wesentliche Unterschiede zwischen Art. 13 und 14

Beide Artikel tragen, teils deckungsgleich, den ihnen zugeordneten Situationen Rechnung.

Markant ist insbesondere der Unterschied, dass Art. 14 Abs. 1 lit. a), entgegen seinem Pendant in Art. 13, die Existenz eines Datenschutzbeauftragten voraussetzen scheint.

4 Verfahren zur Umsetzung der Informationspflichten

4.1 Situationen der Datenerhebung und Medienbrüche

Bestimmte Verarbeitungssituationen erlauben es aus praktischen bzw. sogar rein tatsächlichen Erwägungen nicht, der betroffenen Person einen mehrseitigen Abdruck der Transparenzinformationen unmittelbar zur Verfügung zu stellen (z. B. Telefonischer Kontakt, Visitenkartenübergabe, Gewinnspielkarten, in Apps oder auch bei Videoüberwachung). Aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit kann es sogar geboten sein, Informationen »abzuschichten«²⁶, um den Betroffenen nicht mit einem Übermaß an Informationen zu überfordern.²⁷

Beim sogenannten Medienbruch, also der nachgelagerten Erfüllung von Informationen aus dem Pflichtenkatalog der Art. 13 und 14 DS-GVO, ist stets die Frage zu stellen, welche Informationen so wesentlich sind, dass der Betroffene sie im Augenblick der Erhebung bereits benötigt und welche weitergehenden Informationen im Nachgang separat abrufbar gemacht werden können.

Szenarien, die in diesem Kapitel untersucht werden sollen:

- Telefon
- Information am POS
- Online (Webseite (inkl. mobile Ansicht) / Apps)
- Video-Überwachung
- Fotoaufnahmen und Fotonutzung

26 Für die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Medienbrüchen spricht Art. 12 Abs. 1 DS-GVO und Erwägungsgrund 58; hiervon geht auch der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aus:
[↗ https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=622227](https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=622227).

27 Die Transparency-Guidelines (260) der WP29 führen hierzu in Randnummer 35 aus: »In the digital context, in light of the volume of information which is required to be provided to the data subject, a layered approach may be followed by data controllers where they opt to use a combination of methods to ensure transparency. WP29 recommends in particular that layered privacy statements/ notices should be used to link to the various categories of information which must be provided to the data subject, rather than displaying all such information in a single notice on the screen, in order to avoid information fatigue. Layered privacy statements/ notices can help resolve the tension between completeness and understanding, notably by allowing users to navigate directly to the section of the statement/ notice that they wish to read. It should be noted that layered privacy statements/ notices are not merely nested pages that require several clicks to get to the relevant information. The design and layout of the first layer of the privacy statement/ notice should be such that the data subject has a clear overview of the information available to them on the processing of their personal data and where/ how they can find that detailed information within the layers of the privacy statement/ notice. It is also important that the information contained within the different layers of a layered notice is consistent and that the layers do not provide conflicting information«, abrufbar hier:
[↗ https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=622227](https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=622227).

4.1.1 Telefon

Insbesondere bei der telefonischen Datenerhebung ist es aus ersichtlichen Gründen nicht praktikabel, alle von Art. 13 DS-GVO geforderten Informationen direkt dem Betroffenen mitzuteilen. Dies würde bedeuten, dass die Datenschutzhinweise (nahezu) vollständig vorgelesen werden müssten und hätte nicht nur eine erhebliche Verzögerung telefonischer Abwicklung von Terminvereinbarungen, Beratungen, Vertragsschlüssen etc. zur Folge sondern steht auch der Verständlichkeit entgegen, da der Kunde/Ratsuchende/Geschäftspartner wohl in den wenigsten Fällen in der Lage ist die übermittelten Informationen in Gänze zu erfassen.

Vor allem im mündlichen (telefonischen) Kontakt wird es daher wohl ausreichen (und aus Praktikabilitätsgründen auch notwendig sein), dass z. B. auf der Webseite die ausführlichen Datenschutzhinweise abrufbar sind.²⁸ Unter Rückgriff auf einen Medienbruch können dann die Informationen zum Beispiel auf der Webseite bereitgehalten werden (s.o.).²⁹

4.1.2 Information am POS

Am Point of Sale wird die Vermittlung der Informationen regelmäßig durch Aushänge oder Auslagen erfüllt werden können. Hier können Verantwortliche auf die Verfahren zu AGB-Aushängen zurückgreifen.

4.1.3 Online (Webseiten & Apps)

4.1.3.1 Webseiten

Auf Webseiten werden die Pflichtinformationen üblicherweise durch die Datenschutzerklärung vermittelt. Diese sollte von jeder Unterseite der Webpräsenz abrufbar und klar betitelt sein. Verantwortliche können sich hier ebenfalls an einer Reihe von Mustern orientieren, die auf die webseitentypischen Verarbeitungen eingehen.³⁰

²⁸Das ULD geht hinsichtlich des Medienbruchs bei telefonischer Kontaktaufnahme in einer Arztpraxis von folgender Anwendung aus: »Ebenso wenig ist es erforderlich, den Patienten die Informationen schon am Telefon vorzulesen, wenn diese anrufen, um einen Termin zu vereinbaren. Hier genügt es, wenn die Informationen auf der Homepage der Praxis leicht auffindbar sind. Nicht ausreichend wäre es andererseits, wenn die Informationen lediglich in der Praxis ausgehängt werden«, abrufbar hier: <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1220-Die-Datenschutz-Grundverordnung-tritt-in-Kraft-das-muessen-selbstaendige-Heilberufler-beachten.html>.

²⁹Hiervon geht auch das Working Paper 260 der WP29 aus: https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=622227 (Randziffer 19).

³⁰Ein weiteres Muster zur Erfüllung der Informationspflichten ist hier abrufbar: <https://www.itm.nrw/lehre/materialien/musterdatenschutzerklaerung/>; hinsichtlich des Webseitentrackings sollten Verantwortliche den aktuellen Diskussionsstand verfolgen, da die Aufsichtsbehörden teilweise separate Guidelines hierzu veröffentlicht haben (so z. B. LfDI Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-zu-cookies-und-tracking-2/>) und die Rechtslage zwischen DS-GVO und TMG noch nicht abschließend geklärt ist (vgl. hier: <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-kritisiert-Position-der-Datenschutzkonferenz-zu-Webtracking.html>).

4.1.3.2 Apps

Dieser Abschnitt widmet sich den Besonderheiten im Kontext von Apps. Für Apps gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen an Informationspflichten wie in anderen Zusammenhängen. In der Regel wird es sich um eine Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO handeln, obgleich – je nach konkretem angebotenen Service via App – auch Informationspflichten nach Art. 14 DS-GVO gänzlich ausgeschlossen werden können.

Trotzdessen ergeben sich für Apps Besonderheiten:

- **Zeitpunkt der Information:**
Gesetzlich ist auch für Apps lediglich eine Information »bei Erhebung« vorgeschrieben. Da Apps mit erstem Start und im Einzelfall auch schon mit bloßer Installation personenbezogene Daten in erheblichem Umfang abrufen können, wird vereinzelt vertreten, dass »bei Erhebung« als »vor der Installation« zu verstehen sei. Dies würde bedeuten, dass eine Datenschutzerklärung in bzw. über die App-Stores oder über die individuelle Downloadseite einer App bereitzustellen wäre.

Zwar können Entwicklerrichtlinien der App-Stores den Rechtsrahmen nicht näher definieren. Allerdings können die Entwicklerrichtlinien bei der Auslegung des Rechtsrahmens herangezogen werden, da diese als kondensierte Zusammenfassung der praktischen Erfahrung mit Betroffenen, Entwicklern und verantwortlichen Stellen aufgefasst werden können.

Entwicklerrichtlinien schreiben entsprechende Datenschutzerklärungen inzwischen auch in den App-Stores vor, jedenfalls wenn bestimmte – als besonders invasiv eingestufte Datenzugriffe – durch eine App erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, in jedem Falle eine Datenschutzerklärung in einer Form bereitzuhalten, dass Betroffene bereits vor Installation einer App diese zur Kenntnis nehmen können.

- **Erreichbarkeit der Informationspflichten und datenschutzrechtlicher Einstellungsmöglichkeiten in der App**

Unbestritten sind die Informationspflichten innerhalb einer App zu erfüllen. Hierbei bestehen noch keine einheitlichen Vorgaben. Die bestehende Rechtsprechung zu Webseiten ist auch nur bedingt geeignet, auf Apps übertragen zu werden, da die abweichenden Anforderungen an Displaygrößen und Nutzungskonzepten eine Übertragbarkeit ausschließen.

In jedem Fall sollten die Informationspflichten an einer zu erwartenden Stelle und nicht mit unnötigen Hürden erreichbar sein.

Gleiches gilt auch für datenschutzrechtliche Einstellungsoptionen – insbesondere Opt-Outs.

- Integration app-spezifischer Angaben in einer Datenschutzerklärung:
Apps können sehr spezifisch auf Daten zugreifen und diese sodann verarbeiten. Hinsichtlich der Vollständigkeit und Verständlichkeit der Informationen ist dies zu berücksichtigen. Zu vermeiden sind daher generisch Datenschutzerklärungen, die eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote (Webseiten, offline Kontakte, Hotlines und Apps) vermischen; jedenfalls sollte in derartigen Gesamtdatenschutzerklärungen dann eine hinreichende Abgrenzung der konkreten Datenverarbeitungen je Angebot vorgenommen werden.

Auch hier kann in gewissem Umfang auf die Entwicklerrichtlinien zurückgegriffen werden. Entsprechend sollten die konkreten Zugriffsrechte aufgelistet werden inklusive einer kurzen Erläuterung, wozu diese Zugriffe verwendet werden. Ebenfalls sollte erläutert werden, welche Datenverarbeitungen stattfinden, ob diese von Betroffenen initiiert werden und welche automatisch als Hintergrundprozess stattfinden.

Ebenso sollte bei Funktionszugriffsgruppen erläutert werden, welche darin enthaltenen Zugriffe tatsächlich verwendet werden.

Nicht eindeutig geklärt ist, inwieweit eine Datenschutzerklärung auch Datenverarbeitungen abbilden muss, die lediglich lokal auf dem Endgerät stattfinden. Die verantwortliche Stelle hat auf diese Daten grundsätzlich keinen Zugriff. Indessen besteht für Betroffene in der Regel keine Möglichkeit nachzuvollziehen, ob nicht trotzdem eine Übermittlung stattfindet. Im Sinne einer Transparenz könnte es daher sinnvoll sein, derartige Datenverarbeitungen auch darzustellen.

- Es sollte auf die Verarbeitung von Identifiern eingegangen werden. Hierbei ist zwischen dynamischen (zum Beispiel solcher von Werbenetzwerken) und statischen (zum Beispiel MAC-Adresse, SIM-ID, etc.) zu unterscheiden.

Auch hier kann zum Teil wieder auf die Entwicklerrichtlinien zurückgegriffen werden. Die Verarbeitung statischer IDs sollte nur stattfinden, wenn dies konkret erforderlich ist und dieser Bedarf auch transparent in der Datenschutzerklärung erläutert werden.

4.1.4 Video-Überwachung

Transparenzpflichten bei Videoüberwachung

Die deutschen Datenschutzbehörden gehen davon aus, dass der Verantwortliche nach Art. 13 Abs. 1, 2 DS-GVO³¹ am Ort der Videoüberwachung folgende Mindestinformationen erteilen muss

- Umstand der Beobachtung – Piktogramm, Kamerasymbol
- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern vorhanden
- Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage in Schlagworten
- Angabe des berechtigten Interesses, soweit die Verarbeitung auf berechnigte Interessen gestützt wird (Art. 6 Abs. 1 S. 2 lit. f) DS-GVO). Das ist regelmäßig der Fall.
- Dauer der Speicherung
- Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht und Empfänger der Daten.

Die weiteren Informationen sind ebenfalls am Ort der Videoüberwachung zur Verfügung zu stellen. Das kann beispielsweise durch einen Aushang erfolgen.

Die Stellungnahme der Konferenz der Datenschutzbehörden (DSK-Kurzpapier Nr. 15, S. 2 f) lässt eine gewisse Flexibilität zu. Dabei ist zu begrüßen, dass nur das Vorhandensein eines Kamerasymbols verlangt wird, nicht aber unbedingt des Symbols nach DIN 33450. Es gibt eine Reihe von Räumen, in denen das Kamerasymbol nach DIN nicht zum Raumdesign passt und störend wirkt. Auch die Flexibilität bei der Erteilung der weiteren Informationen ist zu begrüßen. Der Aushang eines Informationsblattes ist nur ein Beispiel. Zulässig wäre hiernach auch die Aushändigung eines Informationsblattes, beispielsweise durch einen Pförtner.

Trotzdem ist das Vorgehen der DSK kein Beispiel für eine gelungene Umsetzung der DS-GVO in der Praxis. Die Ansicht der Behörden führt dazu, dass in der Nähe der Kamera ein Schild mit Informationen angebracht werden muss und daneben noch ein Informationsblatt bereitgehalten wird. Dabei ist die Auffassung der Datenschutzbehörden zur Aufteilung der Informationen wenig überzeugend. Angaben über Rechtsgrundlagen, berechnigte Interessen und auch zur Dauer der Speicherung erwartet ein Betroffener nicht auf einem Schild in der Nähe der Kamera, sondern eher in einem Informationsblatt an einem Aushang oder beim Pförtner. Letztlich werden erst die Gerichte entscheiden, wie die Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO bei der Videoüberwachung konkret umzusetzen sind.

³¹ § 4 BDSG enthält eine Regelung zur Videoüberwachung, auch zu den Informationspflichten in Abs. 2 und 4. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings entschieden, dass dem deutschen Gesetzgeber die Befugnis fehlt, die Videoüberwachung in § 4 Abs. 1 S. 1 BDSG zu regeln, siehe BVerwG, Urt. vom 27.3.2019, Az. 6 C 2.18 Rn. 47. Zur Regelung der Informationspflichten hat der deutsche Gesetzgeber ebenfalls keine Befugnis.

Auf Kameraattrappen oder unzutreffende Hinweise auf eine Videoüberwachung ist die DS-GVO nicht anwendbar. Art. 2 Abs. 1 DS-GVO verlangt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, hierzu kommt es bei Attrappen nicht (so schon für das BDSG Düsseldorf Kreis, Orientierungshilfe »Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen«, Version 1.1, 2014, S. 6). Die Kameraattrappe sowie die unzutreffenden Hinweise können einen Überwachungsdruck auslösen, der das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen beeinträchtigen kann. Hieraus können sich zivilrechtliche Abwehransprüche ergeben, aber keine Rechtsfolgen nach dem Datenschutzrecht.

Die Informationspflichten können wie in den nachfolgenden Beispielen dargestellt erfüllt werden:

Zu Ihrem Schutz und gegen Vandalismus wird dieses Fahrzeug videoüberwacht.

For your own safety, and to combat vandalism, video surveillance cameras operate in this vehicle.

Musterfirma
Musterstraße 10 datenschutz@musterfirma.de
01234 Musterstadt musterfirma.de/videoaufzeichnung



musterfirma

Abbildung 1: Beispiel für die Darstellung von Informationspflichten



Achtung
Videoüberwachung!

Weitere Informationen erhalten Sie:
Per Aushang im Bereich des Pfortnerhäuschens bei der Ein-/Ausfahrt

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:
Musterfirma
Musterstraße 10, 01234 Musterstadt
Telefon: 01234 / 578 90
E-Mail: info@musterfirma.de

Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten:
Musterfirma
Musterstraße 10, 01234 Musterstadt
Telefon: 01234 / 578 90
E-Mail: info@musterfirma.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
- Prävention von Straftaten, Sammlung von Beweismitteln, Eigentumssicherung, Beschäftigungsschutz, Diebstahl, Einbruch oder sonstige Straftaten
- Berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO

Berechtigte Interessen, die verfolgt werden:
- Wahrung des Hausrechts
- Prävention von Straftaten
- Sammlung von Beweismitteln

Speicherungsdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:
XX

Abbildung 2: Beispiel für die Darstellung von Informationspflichten

**Achtung
Videoüberwachung!**



Verantwortliche Stelle:
Musterfirma
Musterstraße 10, 01234 Musterstadt

<p>Verarbeitungszwecke: Zutrittskontrolle, Wahrung des Hausrechts, Schutz des Eigentums, Sicherheit der Beschäftigten</p>	<p>Dauer der Speicherung: Die Dauer der anlasslosen Speicherung beträgt 72 Stunden. Im Falle eines Vorfalls (z.B. Diebstahl) werden die Daten darüber hinaus gespeichert, bis die Daten nicht mehr erforderlich sind (z.B. Abschluss der Ermittlungen).</p>
<p>Verarbeitungszwecke: Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bundesdatenschutzgesetz</p>	<p>Kontakt zum Datenschutzbeauftragten: datenschutz@musterfirma.de</p>
<p>Berechtigtes Interesse: Siehe Verarbeitungszwecke</p>	<p>Weitere Informationen: www.musterfirma.de/datenschutz</p>

Abbildung 3: Beispiel für die Darstellung von Informationspflichten

4.1.5 Fotoaufnahmen und Fotonutzung

Die Erfüllung der Informationspflichten im Zusammenhang mit Fotoaufnahmen und Fotonutzung ist seit Geltungsbeginn der DS-GVO immer wieder diskutiert worden. Einerseits wegen der Frage der zugrundeliegenden Rechtsgrundlage (die ebenfalls im Transparenzkontext relevant wird) und wegen praktischer Herausforderungen bei der Umsetzung. Eine einheitliche Praxis hierzu hat sich noch nicht entwickelt, was unter anderem auf die noch bestehende Rechtsunsicherheit zurück zu führen ist, die vor allem durch das unklare Verhältnis zwischen DS-GVO und Kunst-urhebergesetz (KUG) bedingt wird.³²

³² Von einer ausführlichen Darstellung des Streitstands wird hier abgesehen. Eine Zusammenfassung und Einordnung findet sich in der aktuellen Guideline des LfD Sachsen-Anhalt: https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LandesaeMter/LfD/PDF/binary/Informationen/Hinweise/Fotografieren_bei_Schulveranstaltungen.pdf

Die Politik sprach sich für die Fortgeltung des KUG³³ aus und hat mittlerweile auf die unklare Rechtslage und die Unsicherheiten in der Praxis reagiert und Anpassungen gefordert.

Der derzeit noch unklaren Rechtslage folgend finden sich nachfolgend zwei verschiedene Formulierungsvorschläge (nach KUG und nach DS-GVO) sowie ein Formulierungsvorschlag hinsichtlich der Informationspflicht über die Rechtsgrundlage:

▪ **Formulierungsbeispiel nach KUG:**

Wir erstellen im Rahmen unserer Veranstaltungen, Bild- und Tonaufnahmen von Referenten, Beteiligten und Gästen zu Zwecken der PR- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit diese nicht im Einzelfall widersprechen. Hierauf weisen wir sowohl im Rahmen der elektronischen Veranstaltungsanmeldung als auch am Veranstaltungsort in geeigneter Weise hin.

▪ **Formulierungsvorschlag nach DS-GVO:**

Hinweise zum Datenschutz und Foto bzw. Videoaufzeichnungen

Wir fertigen bei [der Veranstaltung] Foto- und/oder Videoaufnahmen an. Diese Aufnahmen werden zur Darstellung unserer Aktivitäten auf [der Website und auch in Social Media Kanälen sowie evtl. in Printmedien, insbes. Auch einer (Vereinszeitung, Broschüren, Foldern etc.)] veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie unter www.Adresse.de/Fotohinweise [Bei öffentlicher Veranstaltung: Diese liegen auch an der Kasse aus.]

Als betroffene Person steht Ihnen grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung Widerspruch und Datenübertragbarkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an: [Organisation und die Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)]

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst verletzt worden sind, steht es Ihnen frei, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben.

³³ Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat teilte auf Anfrage mit: »Das Anfertigen von Fotografien wird sich auch zukünftig auf eine – wie bislang schon – jederzeit widerrufbare Einwilligung oder alternative Erlaubnistatbestände wie die Ausübung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO) stützen können. Diese Erlaubnistatbestände (nach geltender Rechtslage Art. 7 der geltenden EU-Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG i. V. m. den nationalen Umsetzungsgesetzen) decken seit vielen Jahren datenschutzrechtlich die Tätigkeit von Fotografen ab und werden in Art. 6 DS-GVO fortgeführt. Die Annahme, dass die DS-GVO dem Anfertigen von Fotografien entgegenstehe, ist daher unzutreffend. Für die Veröffentlichung von Fotografien bleibt das Kunsturhebergesetz auch unter der ab dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung erhalten. Es sind (...) keine Änderungen oder gar eine Aufhebung mit Blick auf die Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen. Die Ansicht, das Kunsturhebergesetz werde durch die DS-GVO ab dem 25. Mai 2018 verdrängt, ist falsch. Das Kunsturhebergesetz stützt sich auf Art. 85 Abs. 1 DS-GVO, der den Mitgliedstaaten nationale Gestaltungsspielräume bei dem Ausgleich zwischen Datenschutz und der Meinungs- und Informationsfreiheit eröffnet. Das Kunsturhebergesetz steht daher nicht im Widerspruch zur DS-GVO, sondern fügt sich als Teil der deutschen Anpassungsgesetzgebung in das System der DS-GVO ein.« abrufbar hier:

➔ <https://bvpa.org/kommentar-stellungnahme-des-bmi-zu-dgsv0-und-fotografie/>.

▪ **Formulierungsvorschlag zur Erfüllung der Infopflicht hinsichtlich der Rechtsgrundlage (bei Anwendung DS-GVO):**

Rechtsgrundlage für die Erstellung von Veranstaltungsfotos ist Art. 6 Abs.1 lit. f) DS-GVO. Unser berechtigtes Interesse besteht darin, für unsere PR- und Öffentlichkeitsarbeit über die Inhalte unserer Veranstaltungen zu berichten und auf unsere Inhalte, Beiträge und weitere Veranstaltungsformate sowie die Inhalte und unsere Arbeit aufmerksam zu machen.

Ergänzende Erläuterung: Als Rechtsgrundlagen nach der DS-GVO kommen ebenso Art. 6 Abs.1 lit. b) (Vertrag) sowie Art. 6 Abs.1 lit. a) (Einwilligung) in Betracht. Hinsichtlich der geplanten Verwendungen der Fotos sollte eine möglichst präzise Auflistung erfolgen. Diese kann zum Beispiel folgendes umfassen:

- Forum/Mitgliederportal, Fotogalerien auf Webseiten und Blogs im Unternehmen / der Unternehmensgruppe
- Newsletter, Mitgliederzeitschriften (oder weitere Print-Publikationen)
- Social Media Kanäle (benennen)

4.2 Zeitpunkt der Erfüllung der Informationspflichten unter Berücksichtigung nicht selbst initiiertes Verarbeitungsvorgänge

Die Datenschutzgrundverordnung schreibt vor, dass Betroffene zum Zeitpunkt der Erhebung zu informieren seien. Der Rückgriff auf die Begrifflichkeit »Erhebung« ist ebenso unglücklich wie die Formulierung »zum Zeitpunkt«.

4.2.1 Erhebung – Eigen- oder Fremdinitiative

Als Anknüpfungspunkt auf den Begriff der Erhebung zurückgreifen ist insoweit unglücklich, da die DS-GVO nur noch den Oberbegriff der Verarbeitung kennt, Art. 4 Abs. 2 DS-GVO. Dieser umfasst jedoch auch die Erhebung.

Im Wege einer Auslegung streng am Wortlaut des Gesetzes könnte die die Verwendung des Begriffs »Erhebung« zum Ausdruck bringen, dass der Gesetzgeber in diesem Kontext eine **aktive Handlung durch die verantwortliche Stelle** im Sinn hatte. In anderen Worten: die verantwortliche Stelle wird zu einer Handlung verpflichtet in Zusammenhang mit einem datenschutzrechtlichen Vorgang, aber nur, wenn und soweit die verantwortliche Stelle diesen Zeitpunkt auch beeinflussen kann und die Verarbeitung³⁴ nicht »aufgedrängt« wurde.

³⁴Im umfassenden Verständnis neben dem Erheben auch das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Eine solche Auslegung wird von EWG 39 auch zunächst gestützt.

Ein solch klares Bild, wie soeben dargestellt, lässt sich jedoch nicht aufrechterhalten, da der Gesetzgeber in EWG 61 selbst diesen logischen, sprachlichen Ansatz in Teilen relativiert. Unter Berücksichtigung auch anderer Sprachversionen der DS-GVO erschwert sich eine logische, rein sprachliche Auslegung. Insbesondere die englische Fassung führt zu weiterer Verwirrung in der sprachlichen Ausgestaltung des Artikels 13 und der EWG 61 und 39. Eine abschließende Einschätzung scheint vor diesem Hintergrund unmöglich.

Eine Anknüpfung an eine irgendwie geartete aktive Handlung der verantwortlichen Stelle erscheint praktisch zwingend. Auch vor dem Hintergrund der bestehenden Querbezüge in das Ordnungswidrigkeitenrecht: an welche Tathandlung sollte bei einer abweichenden Auslegung eine hoheitliche Sanktion schließlich anknüpfen?

Aufgrund besagter Unwägbarkeiten scheint es aktuell jedoch sachdienlich, die »Handlung« im Wege einer individuell durchzuführenden Analyse hinsichtlich der Informationspflichten zunächst sehr weit zu verstehen; bis hin zu einer bloßen Einflussnahmemöglichkeit.

4.2.2 Zeitpunkt der Erhebung

Entsprechend der dargestellten Problematik bezüglich der Auslegung des Begriffs »Erhebung« ergeben sich Folgeprobleme hinsichtlich der Bestimmung des »Zeitpunkts der Erhebung«.

Folgt man dem Ansatz, es bedarf einer irgendwie gearteten Initiation durch die verantwortliche Stelle, so wären Unternehmensprozesse dahingehend zu analysieren, wann Daten von Betroffenen Verantwortliche »unkontrolliert« erreichen und unter welchen Umständen derart unkontrolliert erhaltene (»aufgedrängte«) Verarbeitungen in eine kontrollierte Verarbeitung umschlagen und sodann (zum Zeitpunkt der Erhebung) Informationspflichten auslösen würden.

Folgt man diesem Ansatz nicht, so ergeben sich erhebliche Herausforderungen oder gar faktische Unmöglichkeiten im Zusammenhang nachstehender Szenarien in denen personenbezogene Daten von Betroffenen erlangt werden können.

- Erhalt eines postalischen Schreibens ohne vorherige Beziehung zwischen den Parteien
- Erhalt einer E-Mail ohne vorherige Beziehung zwischen den Parteien
- Telefonischer Kontakt ohne vorherige Beziehung zwischen den Parteien

In diesen Fällen kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die verantwortliche Stelle den Kommunikationskanal bewusst und für alle denkbaren Anliegen eröffnet hat. Diese Informationen stellen gesetzliche Pflichtinformationen dar, die Betroffene aus entsprechenden, öffentlichen Quellen, u. a. Registern, auslesen können.

Zudem ist es auch denkbar, dass verantwortliche Stellen diese Kanäle gegenüber einer geschlossenen Nutzergruppe bewusst eröffnet hat, unter Einhaltung möglicher Informationspflichten, diese Kanäle aus dieser Gruppe aber unberechtigt an weitere Dritte weitergereicht wurden.

Hierbei ist zu beachten, dass verantwortliche Stellen in der Regel eine Einflussmöglichkeit haben, da verantwortliche Stellen entweder eine Verarbeitungsoption selbst geschaffen haben oder aber die »Verarbeitung« ablehnen könnten. Fragestellungen in diesem Kontext sind somit weniger, ob die Verarbeitung aufgedrängt wurde, sondern was der erforderliche Zeitpunkt der Information und das zulässige Medium (Stichwort Medienbrüche) ist. Dabei sind praktische Fragen in den Fokus zu nehmen, die sich mit den Aufwänden je Zeitpunkt und Medium, der hinreichenden Kenntnis über die Betroffenen für eine Informationsbereitstellung, simplen Gestaltungs- und Platzfragen, etc. auseinandersetzen. Hierbei wird auch auf die Wertungen und Unterscheidungen der Artikel 13 und 14 DS-GVO zurückgegriffen werden können.

4.2.3 Übersicht zu Erhebungssituationen

Direkterhebung

Die im Rahmen der Direkterhebung nach Art. 13 Abs. 1 und 2 erforderlichen Informationen müssen der betroffenen Person **zum Zeitpunkt der Erhebung** zur Verfügung gestellt werden, d. h. vor der Erhebung spätestens jedoch bei der Erhebung. Eine nachträgliche Information für **Alterhebungen** vor Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung ist nicht erforderlich, da sich der Wortlaut klar auf den Zeitpunkt des Erhebungsvorgangs bezieht.

Elektronischer und mobiler Geschäftsverkehr

Im elektronischen und mobilen Geschäftsverkehr ist die Zurverfügungstellung auf der Webseite ausreichend. Die Informationen sollten jedoch dann in Anlehnung an die Anforderungen der Informationspflichten in § 5 TMG jedenfalls von jeder Seite der Website über **maximal einem Klick** innerhalb derselben Domain abrufbar sein.

Außerhalb des mobilen oder elektronischen Geschäftsverkehrs

Außerhalb des elektronischen und mobilen Geschäftsverkehrs bieten sich unterschiedliche Lösungen für die Bereitstellung der Informationen je nach tatsächlichem Datenerhebungsvorgang an.

Speicherung von Daten in CRM Systemen

Bei der Aufnahme von Kontaktdaten von Vertragspartnern in **CRM Datenbanken** hat der Vertragspartner – sofern er selbst die Kontaktdaten übermittelt – i. S. v. Abs. 4 zwar Kenntnis von der Erhebung, jedoch bezieht sich Abs. 4 allgemein auf »diese Informationen«, d. h. die Informationsinhalte aus Abs. 1 und 2. Diese Informationen werden dem Kontakt aber nicht zwangsläufig **vollständig** bekannt sein. Insbesondere die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

(Abs. 1 lit. b), der Anbieter des CRM-Systems, wenn es sich um eine **SaaS** Lösung handelt (Abs. 1 lit. e), sowie die implementierten Garantien wenn der CRM Anbieter in einem Drittland sitzt (Abs. 1 lit. f), sowie die Informationen nach Abs. 2 werden dem Vertragspartner in der Regel nicht bekannt sein. Als praktische Lösung könnte sich hier bspw. die Aufnahme eines klaren und sichtbaren **Links** in eine E-Mail an den Vertragspartner empfehlen, der zu einer Seite mit den nach Art. 13 erforderlichen Informationen führt. Denkbar wäre auch die Übermittlung eines **PDF** Dokuments an den Partner. Beim Austausch von **Visitenkarten** wäre auch die händische Übergabe der Informationen oder eleganter der Abdruck eines QR Codes auf der Visitenkarte mit Verlinkung auf die entsprechenden Informationen denkbar.

Keine Direkterhebung

Erfolgt die Erhebung nicht direkt beim Betroffenen richtet sich der Zeitpunkt der Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 3. Danach muss der Verantwortliche die in Art. 14 Abs. 1 und 2 gelisteten Informationen zeitlich wie folgt zur Verfügung stellen:

- Nach Erhalt der Daten, unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung, spätestens aber nach einem Monat (lit. a). Beispiel: Ankauf von Daten (z. B. in einer Kundendatei), die nicht zu Werbezwecken verwendet werden sollen
- Werden die Daten für die Kommunikation mit der betroffenen Person genutzt, so müssen die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden (lit. b). Beispiel: Ansprache zu Werbezwecken. Im Falle der elektronischen Ansprache muss der Verantwortliche jedoch die Anforderungen des § 7 Abs. 2 UWG beachten, der zwingend eine vorherige Einwilligung verlangt.
- Ist die Offenlegung an andere Empfänger geplant, so muss die Information spätestens zum Zeitpunkt der Offenlegung erfolgen (lit. c).

Abs. 3 differenziert nach der Art der Verarbeitung. In lit. a) ist der Grundsatz als Auffangtatbestand formuliert, in welchem der Gesetzgeber dem Verantwortlichen einen verarbeitungsspezifischen Spielraum zwischen »nach Erhalt der Daten« und max. einem Monat für die Bereitstellung der Informationen nach Abs. 1 und 2 gewährt. Dies greift aber nur dann, wenn kein Fall von lit. b) oder c) vorrangig greift. Der jeweils konkret opportune Zeitpunkt innerhalb dieses Spielraums soll »unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung« festgelegt werden, d. h. gemäß Erwägungsgrund 61 S. 1 im Einzelfall berechnet werden. Die Formulierung »spätestens aber nach einem Monat« als Maximalzeitraum zeigt, dass der Gesetzgeber (fahrlässige) Fehlkalkulationen innerhalb des Spielraums nicht sanktionieren will. Praktisch ist dem Verantwortlichen jedoch zu empfehlen, konkrete Daten innerhalb seiner Prozesse festzulegen, an denen jeweils eine Informationszurverfügungstellung innerhalb des Monatsspielraums erfolgt. Der Zeitpunkt sollte dabei idealerweise so nah wie möglich an dem Zeitpunkt liegen, an dem es dem Verantwortlichen tatsächlich möglich ist, die Informationen erstmalig zur Verfügung zu stellen.

Die Zurverfügungstellung von Informationen bei Datenerhebungen zum Zweck der Kommunikation muss gemäß lit. b spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit der

betroffenen Person erfolgen. Dies kann dem Verantwortlichen je nach Zeitpunkt der erstmaligen Kommunikation mehr oder weniger Zeit im Vergleich zu lit. a) geben. Die Formulierung »zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme« ermöglicht grds. die Übermittlung der Informationen zeitgleich (aber auch spätestens) mit der erstmaligen Ansprache.

Ist eine rechtmäßige Offenlegung an andere Empfänger geplant, müssen die Informationen nach Abs. 1 und 2 spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Offenlegung zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft auch die Übermittlung an einen Auftragsverarbeiter. Der Verantwortliche hat daher bei der Bereitstellung der Informationen einen gewissen zeitlichen Spielraum zwischen der Absicht Daten offen zu legen und der tatsächlichen Offenlegung. Ein Plan Daten offenzulegen erfordert, dass die Offenlegung des Verantwortlichen, zumindest aus dessen Sicht, selbst den Verarbeitungszweck bildet. Die Formulierung »spätestens zum Zeitpunkt der Offenlegung« deutet darauf hin, dass die Information auch bei der Offenlegung erfolgen kann. Da Art. 13 und 14 aber u. a. das Ziel verfolgen, den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 15 ff. zu ermöglichen, wäre dies zu spät. Die betroffenen Personen könnten die bereits erfolgte Offenlegung nicht mehr verhindern. Daher ist lit. c) so zu verstehen, dass die Information vor der Offenlegung erfolgen muss und der betroffenen Person noch Reaktionen möglich sind.

5 Dokumentation der Erfüllung

Eine normierte Dokumentationspflicht besteht nicht. Gesetzlich gefordert ist ausschließlich die Erfüllung der Informationspflichten.

Aus eigenem Interesse sollte jedoch eine Dokumentation oder gleichwertiger Prozess existieren, der es der verantwortlichen Stelle jederzeit ermöglicht, die Einhaltung der Informationspflichten nachzuweisen.

Zielsetzung dieser Dokumentation bzw. des Prozesses ist es, im Falle einer Beschwerde durch Betroffene oder im Falle aufsichtsbehördlicher Maßnahmen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nachweisen zu können.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mangels einer normierten Dokumentationspflicht grundsätzlich im behördlichen Verfahren die Aufsichtsbehörde eine Nichtbeachtung der Informationspflichten nachweisen müsste.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachdienlich, die für jeden Einzelfall einen entsprechenden Nachweis vorzuhalten, sondern den Regelfall belegen zu können. Derartige Nachweise können je nach Verarbeitungszusammenhang unterschiedlich ausgestaltet werden. Nachstehend beispielhafte Optionen:

- zentral gesteuerte Prozesse ohne aktive Interaktion durch die verantwortliche Stelle
In Fällen, in denen die Kommunikation mit Betroffenen zentral gesteuerten Prozessen unterliegt, die verantwortliche Stelle aber nicht aktiv kommuniziert, sollte ein musterhafter Beleg zu einem bestimmten Zeitpunkt genügen. Hierbei würde der Kommunikationsprozess einmal unter den dokumentierten Parametern durchlaufen und ansonsten darauf verwiesen, dass mangels Änderung der Parameter für alle Betroffenen von den in diesem Beleg enthaltenen Informationen ausgegangen werden kann.

Dies erscheint insbesondere sinnvoll für Webseiten, Apps, Call-Center, etc.

Sollten Änderungen an den Prozessen vorgenommen werden, sollte ein neues Muster angefertigt werden.

- zentral gesteuerte Prozesse bei aktiver Interaktion durch die verantwortliche Stelle
Abweichend des vorgenannten Falles ist die Kommunikation in diesen Fällen zwar zentral gesteuert, wird aber durch aktives Handeln der verantwortlichen Stelle erst ausgelöst oder beeinflusst. Dennoch ist auch in diesen Fällen die Einhaltung der Informationspflichten zentral gesteuert; beispielsweise wird zentral jeder E-Mail ein bestimmter Text beigefügt, eine manuell bestätigte Bestellung wird automatisch weiterverarbeitet, individuelle Informationen werden in eine definierte und unveränderliche Vorlage integriert, etc.

In diesen Fällen sollte auch der Vorhalt eines Musters zu einem bestimmten Zeitpunkt genügen.

- Individualkommunikation

In Fällen, in denen die Kommunikation ausschließlich individuell erfolgt, sollte für den jeweiligen Einzelfall ein sachdienlicher Ansatz entwickelt werden. Denkbar erscheint ein Prozess, in dem die internen Leit- und Richtlinien, auf die MitarbeiterInnen verpflichtet wurden, dokumentiert werden inklusive einer regelmäßig bestätigten Verpflichtungserklärung und Schulungsmaßnahmen. Der Vorhalt jeglicher Individualkommunikation erscheint nicht sachdienlich und in der Regel auch nicht mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit vereinbar. Stattdessen könnten jedoch regelmäßig Stichproben gezogen und dokumentiert werden.

- Offline-Kommunikation

Wesentliche Unterschiede zwischen einer online- und offline-Kommunikation erscheinen nicht ersichtlich.

Vorgenannte Nachweisoptionen sind sowohl für Artikel 13 als auch Artikel 14 einsetzbar. Beide Artikel sehen jedoch spezifische Ausnahmen vor. So ist in Artikel 13 eine Information erlässlich, wenn Betroffene diese bereits haben. Verantwortliche Stelle, die sich auf diese Ausnahme berufen, sollten hierzu gesonderte Nachweise vorhalten. Gleiches gilt für Artikel 14 und Unzumutbarkeiten einer individuellen, nachträglichen Information. Es sollten die Gründe und etwaige Ersatzmaßnahmen dokumentiert werden.

6 Privacy Icons

In diesem letzten Abschnitt stellt der Leitfaden eines der wichtigsten Instrumente zur Verbesserung der Darstellung von Datenschutzinformationen dar: Privacy Icons. Durch Bildsprache sollen dem Nutzer Verarbeitungsvorgänge verdeutlicht und so zu besserer Transparenz beigetragen werden.

6.1 Rechtlicher Hintergrund

Die DS-GVO sieht in Art. 12 Abs. 7 vor, dass sich die verantwortliche Stelle zur Erfüllung ihrer Informationspflichten nach Art. 13 und 14 auch bestimmter Bildsymbole bedienen kann, die der betroffenen Person in Kombination mit den erforderlichen (textlichen) Informationen bereitgestellt werden. Dadurch soll der betroffenen Person in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form ein aussagekräftiger Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung vermittelt werden. Art. 12 Abs. 8 DS-GVO sieht die Möglichkeit eines delegierten Rechtsaktes vor. Hierüber kann die Kommission festlegen, welche Informationen durch Bildsymbole darzustellen sind und welche Verfahren dabei Anwendung finden.

6.2 Inhaltlicher Hintergrund

Die Informationspflichten sind mit der DS-GVO weiter angewachsen. Zugleich sind – jedenfalls hinsichtlich des Wortlauts – die Anforderungen an die Verständlichkeit der Datenschutzerklärungen gestiegen. Der Rückgriff auf Privacy Icons erscheint zielführend, um diesen auf den ersten Blick bestehenden Widerspruch aufzulösen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die bisherigen Vorschläge breiter Kritik ausgesetzt sahen. Kritisiert wurden im Wesentlichen zu umfangreiche Icons Sets bzw. die Abbildung zu komplexer Sachverhalte. Die Kommission könnte daher ein starkes Interesse daran haben, ein bereits im Markt etabliertes Icon Set nebst Implementierungsverfahren zu übernehmen oder nur geringfügig anzupassen.

6.3 Gesetzlicher Zweck

Soweit die darzustellenden Sachverhalte dazu geeignet sind, sollen Icons den Betroffenen einen schnellen, verständlichen Überblick über die geplanten Datenverarbeitungen geben.

Dies spiegelt sich auch in EWG 60 des DS-GVO wider. Dort heißt es Icons könnten »in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln«.

Hierbei akzeptiert der europäische Gesetzgeber bereits eine in der Praxis zu erwartende Schwierigkeit. Bildsymbole gehen nahezu zwingend mit einer Vereinfachung der darzustellenden Sachverhalte einher. Mithin sind Icons allenfalls geeignet einen Überblick, nicht aber einen ebenso feingliedrigen und detaillierten Einblick in durch die verantwortliche Stelle intendierte Verarbeitungsvorgänge zu geben.

Somit steht hinter der von der DS-GVO vorgesehenen Verwendung von Bildsymbolen nicht die Erwartungshaltung, dass diese die textliche Information vollständig ersetzen. Bildsymbole sollen ausdrücklich und vielmehr in Kombination mit textlicher Information zum Einsatz kommen und dem Betroffenen einen »aussagekräftigen Überblick« über die Datenverarbeitung vermitteln.

6.4 Bestehende Icon Sets

Die DS-GVO wurde per 25. Mai 2018 anwendbar. Zuvor wurden keine Entscheidungen der Kommission getroffen. Seit dem 25. Mai 2018 besteht die Möglichkeit aktuelle Initiativen in formelle Beschlussfassungen zu überführen.

Denkbar erscheint neben des delegierten Rechtsakts nach Art. 12 Abs. 8 DS-GVO der Kommission auch eine Umsetzung als Verhaltensregel (Art. 40 f. DS-GVO). Bekannt sind zum Stand der Veröffentlichung dieses Dokuments nachstehende Initiativen. Eine originäre Initiative der Kommission ist nicht bekannt. Vielmehr streben diese Initiativen eine Übernahme der Vorschläge durch die Kommission für einen delegierten Rechtsakt oder eine Anerkennung des Europäischen Datenschutzboards als Verhaltensregel an.

6.4.1 Initiative des Bitkom – AK Datenschutz, AG Privacy Icons

Der Bitkom hat eine eigene Arbeitsgruppe des Arbeitskreises Datenschutz ausgegliedert. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, ein pragmatisches Icon Set zu entwickeln, das sich zunächst auf die wesentlichen Aspekte konzentriert. Hierbei besteht keine Einschränkung auf eine bestimmte Branche. Es wird sich aber – aufgrund der Sachnähe – zunächst auf solche Aspekte, die vermehrt im Kontext kleiner bis fast inexistenten Darstellungsflächen auftreten. Grundlage ist eine verallgemeinerungsfähige Methodik, sodass eine stete Ergänzung des Icon Set auf weitergehende Aspekte möglich ist.

6.4.2 Initiative der Deutsche TV-Plattform und des Bayerischen Landesamts für Datenschutz

Mit einem speziellen Fokus auf die Verarbeitung im Kontext von TV-Plattformen wird dieses Icon Set entwickelt. Dieses Icon Set soll über die Aufsichtsbehörden nach Brüssel kommuniziert werden. Nähere Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments nicht bekannt.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

**Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.**

Albrechtstraße 10
10117 Berlin
T 030 27576-0
F 030 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

bitkom